

LGAD-Tarifinformation 04/2024

Auch 2024 kein Tarifabschluss im bayerischen Groß- und Außenhandel in Sicht – Zweite Tarifempfehlung ab 1. Mai 2024

München, 22. März 2024

Heute fand die zehnte Verhandlungsrunde im Groß- und Außenhandel Bayern statt. Ein Abschluss konnte wieder nicht erzielt werden. Trotz mehrfach bekundeten Einigungswillen auf beiden Seiten brachten auch viele Denkmodelle kein abschlussfähiges Ergebnis. Die Arbeitgeber machten einmal mehr deutlich, dass sie bereit sind für einen Tarifabschluss 10,1 Prozent sowie eine Inflationsausgleichsprämie von 1.200 Euro zu geben. Auch alternative Leistungsbausteine wie die Erhöhung der betrieblichen Altersvorsorge oder ein höheres tarifliches Urlaubsgeld wurden sondiert. Nach mehreren Gesprächsrunden im kleinen Kreis blieb die Erkenntnis, dass ver.di unverändert an der Forderung von 13 Prozent Einkommensverbesserung festhält. Lediglich für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder war ver.di kompromissbereit. Eine geforderte Mitgliedervorteilsregelung wurde von der Arbeitgeberseite freilich abgelehnt, denn eine höhere Vergütung nur für Gewerkschaftsmitglieder führt zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten.

Ein zeitnaher Tarifabschluss ist damit nicht in Sicht.

Deshalb besteht zwischen den Tarifträgerverbänden Einigkeit, dass angesichts der Verhandlungssituation nun der Zeitpunkt für eine zweite Verbandsempfehlung gekommen ist. Damit wollen wir Ihre Interessen sowie denen Ihrer Beschäftigten Rechnung tragen und schreiben deshalb die Tariftabellen fort.

Materiell empfehlen wir:

Die tariflichen Entgelte und Ausbildungsvergütungen werden auf freiwilliger Basis um weitere 2,9% erhöht. Diese Erhöhung setzt auf die bereits im Oktober 2023 erfolgte Tarifempfehlung von 5,1% auf, so dass seitens des Verbandes ein insgesamt um 8,0% erhöhtes Entgelt empfohlen wird.

Die Erhöhung soll für die Beschäftigten, grundsätzlich ab dem 1. Mai 2024 und für die Auszubildenden ab dem 1. September 2024 einsetzen. Den Unternehmen steht es frei, die Entgelte übertariflich stärker anzuheben.

Diese freiwilligen Leistungen sind auf einen späteren Tarifabschluss anrechenbar. Soweit übertarifliche Entgeltbestandteile gewährt werden, können diese auf die freiwilligen Leistungen angerechnet werden. Bei Fragen zur Tarifempfehlung und deren Umsetzung wenden Sie sich bitte wie gewohnt an uns.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine vor Tarifabschluss ausgelobte Inflationsausgleichsprämie nur dann auf eine später vereinbarte tarifliche Inflationsausgleichsprämie angerechnet werden kann, wenn dies im Tarifabschluss vereinbart ist und die Arbeitgeber bei Zahlung auf die Anrechenbarkeit hingewiesen haben.

Hinweis:

Uns ist bewusst, dass eine Reihe von Unternehmen eine weitergehende Verbandsempfehlung – orientiert an der Höhe eines möglichen Abschlusses (s. oben) – bevorzugt hätten. Diese Variante haben wir mit den anderen Tarifgebieten intensiv diskutiert und uns für die Formulierung einer Untergrenze entschieden. Unternehmen haben somit die Möglichkeit, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten sich hiervon abzuweichen.

gez.
Frank Hurtmanns
Verhandlungsführer

gez.
Christian Klingler
Hauptgeschäftsführer

Ansprechpartner für weitere Informationen und Anfragen:

RA Christian Klingler, LGAD-Hauptgeschäftsführer, Tel. 089 / 54 59 37-0, E-Mail: c.klingler@lgad.de